

1. Nachtragshaushaltsatzung der Hanse- und Universitätsstadt Rostock für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 48 Abs. 1 i.V. mit § 47 Abs. 2 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Bürgerschaft der Hanse- und Universitätsstadt Rostock vom 07.12.2022 (2022/BV/3766) und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Nachtragshaushaltssatzung 2022 erlassen:

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Nachtragshaushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

1.	im Ergebnishaushalt	von bisher EUR	auf EUR
	der Gesamtbetrag der Erträge	860.714.700	860.714.800
	der Gesamtbetrag der Aufwendungen	867.858.800	867.858.900
	das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-7.144.100	-7.144.100
2.	im Finanzhaushalt	von bisher EUR	auf EUR
a)	der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	808.757.700	808.774.700
	der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen ¹	814.188.600	814.205.600
	der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	-5.430.900	-5.430.900
b)	der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	89.706.400	79.636.900
	der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	145.229.600	133.370.200
	der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	-55.523.200	-53.733.300

festgesetzt.

§ 2 Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Die Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (ohne Umschuldung) wurden auf Grundlage der von der Rechtsaufsicht zum Haushaltsplan 2022 in Höhe der Genehmigung von 55.523.200 EUR auf 53.733.300 EUR angepasst.

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

Die Verpflichtungsermächtigungen wurden auf Grundlage der von der Rechtsaufsicht zum Haushaltsplan 2022 in Höhe der Genehmigung von 54.131.900 EUR auf 53.985.400 EUR angepasst.

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite bleibt unverändert bei 78.300.000 EUR.

¹ einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für Realsteuer werden wie folgt festgesetzt.

1. Grundsteuer

a) für land- und forstwirtschaftlichen Flächen

(Grundsteuer A)

von bisher 300 v.H.

auf 300 v. H

b) für die Grundstücke

(Grundsteuer B)

von bisher 480 v.H.

auf 480 v. H

2. Gewerbesteuer

von bisher 465 v.H.

auf 465 v. H

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Stellenplan ausgewiesenen Stellen ändert sich nicht.

§ 7**Weitere Vorschriften**

Die Bewirtschaftungsregelungen in den Ausführungen des Haushaltsplanes Band I gemäß Pkt. 4. Durchführungsbestimmungen zum Haushaltsplan bleiben unverändert.

Nachrichtliche Angaben:

Durch den Nachtragshaushaltsplan ändert sich

1.	zum Ergebnishaushalt das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres beträgt voraussichtlich (unter Berücksichtigung des vorl. Ergebnisses 2021 - Stand Übergabe RPA)	von bisher auf voraussichtlich	167.953.863,22 EUR 167.953.863,22 EUR
2.	zum Finanzhaushalt Der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres (unter Berücksichtigung des vorl. Ergebnisses 2021 - Stand Übergabe RPA)	von bisher auf voraussichtlich	42.075.706,14 EUR 42.075.706,14 EUR
3.	zum Eigenkapital der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres	von bisher auf voraussichtlich	1.266.881.584,65 EUR 1.266.881.584,65 EUR

REDAKTIONELLER HINWEIS:

Die Festsetzungen zum Haushaltsjahr 2023 wurden nicht geändert.

RECHTSAUFSICHTLICHE ENTSCHEIDUNGEN:

Die nach § 48 Absatz 1 i.V. § 47 Absatz 2 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen des Ministerium für Inneres, Bau und Digitalisierung M-V zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 19.12.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. Gemäß §§ 48 Absatz 1, 52 Absatz 2 KV M-V wird der in § 2 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen in Höhe von

53.733.300 Euro
vollständig genehmigt.

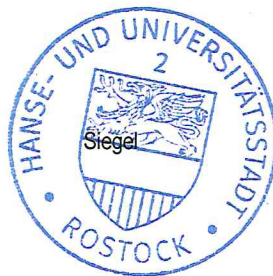
2. Gemäß §§ 48 Absatz 1, 54 Absatz 4 KV M-V wird der in § 3 der 1. Nachtragshaushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 festgesetzte Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen in Höhe von

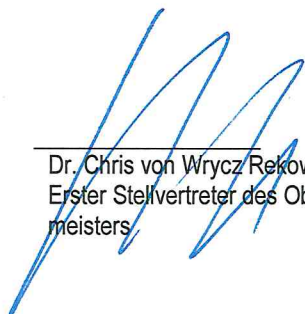
53.985.400 Euro
vollständig genehmigt.

EINSICHTNAHME:

Die 1. Nachtragshaushaltssatzung 2022 kann vom 27.12.2022 bis 26.01.2023 während der Öffnungszeiten im Kämmeriamt in der St.-Georg-Straße 109, Zimmer 320 eingesehen werden. Es wird um vorherige Terminabsprache unter kaemmerei@rostock.de bzw. telefonisch unter 0381 – 381 2006 gebeten.

Rostock, den 22.12.2021




Dr. Chris von Wrycz-Rekowski
Erster Stellvertreter des Oberbürgermeisters